

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2025

Nr. 345

ausgegeben am 11. Juli 2025

---

## Kundmachung

vom 8. Juli 2025

### des Beschlusses Nr. 37/2024 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 2. Februar 2024  
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. August 2025

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBl. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBl. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 37/2024 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Brigitte Haas*  
Fürstliche Regierungschefin

# Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 37/2024

vom 2. Februar 2024

## zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Richtlinie (EU) 2023/946 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/25/EG hinsichtlich der Aufnahme verbesserter Stabilitätsanforderungen und der Angleichung jener Richtlinie an die von der Internationalen Seeschiff-fahrtsorganisation festgelegten Stabilitätsanforderungen<sup>1</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

### Art. 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 56cb (Richtlinie 2003/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **32023 L 0946**: Richtlinie (EU) 2023/946 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 (ABl. L 128 vom 15.5.2023, S. 1)"

---

<sup>1</sup> ABl. L 128 vom 15.5.2023, S. 1.

## Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2023/946 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

## Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 107/2020 vom 14. Juli 2020<sup>2</sup>, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.<sup>3</sup>

## Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

*(Es folgen die Unterschriften)*

---

<sup>2</sup> ABl. L 172 vom 6.7.2023, S. 23.

<sup>3</sup> Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.